

[REDACTED]

[REDACTED]

Berlin, 11.09.2026

EPR-Vereinfachung

[REDACTED]

die europäische Verpackungsverordnung (PPWR) ist in Kraft getreten und die Diskussionen über ihre Auswirkungen auf Unternehmen und den europäischen Binnenmarkt sind in vollem Gange.

Wir haben vernommen, dass die Bundesregierung sich im Europäischen Rat dafür einsetzt, dass die Gespräche zum Vorschlag der EU-Kommission zum Aussetzen von Artikel 45 Absatz 3 der PPWR wieder aufgenommen werden und dass Ihr Haus hierfür einen konkreten Vorschlag unterbreitet hat. Wir sind für diesen Vorstoß dankbar, der hoffentlich dazu führt, dass die Diskussionen zum Thema auch im Europäischen Rat fortgeführt werden.

[REDACTED] Denn wir beobachten bereits, dass die Verpflichtung für Hersteller, einen Bevollmächtigten zu benennen, wenn sie Verpackungen oder verpackte Produkte erstmals in einem anderen EU-Mitgliedstaat in Verkehr bringen als demjenigen, in dem sie niedergelassen sind, erhebliche Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und den innereuropäischen Handel hat. Viele KMU zögern oder verzichten gar darauf, Produkte grenzüberschreitend innerhalb der EU zu verkaufen und zu versenden, weil sie sich bei mehreren nationalen Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) registrieren, in bestimmten Mitgliedstaaten Bevollmächtigte benennen und unterschiedliche nationale Meldepflichten erfüllen müssen.

Insofern ist der lösungsorientierte Vorschlag der Bundesregierung, die Regelung bis zum 1. Januar 2035 zumindest für Unternehmen auszusetzen, die dem EPR-System für Verpackungen unterliegen und die weniger als 10 Tonnen Verpackungen pro Jahr in Verkehr bringen, zielführend und unterstützenswert. Auch die Forderung an die EU-Kommission, die Einführung neuer nationaler Registersysteme für EPR-Regelungen zu verhindern, unterstützen wir.

[REDACTED] Denn unterschiedliche nationale Anforderungen hinsichtlich Registrierung, Berichterstattung und der Benennung von Bevollmächtigten verursachen unverhältnismäßig hohe Kosten und einen erheblichen Verwaltungsaufwand, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die grenzüberschreitend tätig sind.

Wir unterstützen die Position der deutschen Bundesregierung ausdrücklich und bitten Sie im Sinne eines wettbewerbsfähigen und wachsenden europäischen Binnenmarktes, die Aussetzung der Anforderungen zur Benennung von Bevollmächtigten weiterhin einzufordern.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Weiterer Handlungsbedarf mit Blick auf die PPWR:

Die Komplexität im Zusammenhang mit Wiederverwendungszielen, den Vorschriften zur erweiterten Herstellerverantwortung (EPR), Berichtspflichten sowie weiterhin bestehenden Unklarheiten im Rechtsrahmen beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit von Transport- und Logistikunternehmen. Gleichzeitig belastet sie deren Kunden, darunter zahlreiche KMU, von denen einige – wie bereits erwähnt – ihre grenzüberschreitenden Aktivitäten innerhalb der EU schon eingestellt haben.

Neben der Fragmentierung der Regelungen zur erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) sowie der Anforderungen an Bevollmächtigte haben wir vier weitere Problembereiche identifiziert:

1. **Unklare Definitionen und Umsetzungsvorschriften**, die die Bewertung der bestehenden Verpflichtungen erschweren
2. **Herausforderungen im Zusammenhang mit den Wiederverwendungsquoten für Transportverpackungen**
3. **Unklare Zuständigkeiten und Haftungsfragen** im Zusammenhang mit Zollabfertigung und Zollvertretung
4. **Mangelnde Klarheit und Zersplitterung der Melde- und Berichtspflichten**

Folgen:

Es gibt ein **potenzielles Risiko von Compliance-Verstößen sowie damit verbundenen Bußgeldern und Sanktionen**, weil bestimmte Vorschriften nur schwer einheitlich oder korrekt ausgelegt werden können und die jeweiligen Rollen, Pflichten und Verantwortlichkeiten innerhalb komplexer Logistik- und grenzüberschreitender Lieferketten nicht immer eindeutig bestimmbar sind.

So gelten beispielsweise unterschiedliche Wiederverwendungsziele, je nachdem, ob es sich um nationale B2B-Transporte bzw. Transporte zwischen Betriebsstandorten oder um grenzüberschreitende B2B-, B2C- oder C2C-Sendungen handelt.

Es besteht ein **unklares Risiko erhöhter zollrechtlicher Haftungen sowie möglicher negativer Auswirkungen auf die Grenzabfertigung von Waren** aufgrund des Zusammenspiels zwischen der Einhaltung der PPWR-Vorgaben und den Zollkontrollen.

Lösungsvorschläge:

1. Dringend erforderlich sind **konkrete Leitlinien zu den rechtlichen Definitionen sowie zur Auslegung der praktischen Umsetzungsvorschriften**. Die Kommission sollte weiterhin klare, praxisnahe und regelmäßig aktualisierte Leitlinien zu rechtlichen Definitionen und zentralen Bestimmungen bereitstellen, um die unternehmensinterne rechtliche Bewertung zu unterstützen, die Vorbereitung der Unternehmen auf die neuen Anforderungen zu erleichtern und die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen.
2. Eine **Vereinfachung der Wiederverwendungsziele für Transportverpackungen ist vor deren Anwendung im Jahr 2030 dringend erforderlich**. Dies könnte beispielsweise dadurch erreicht werden, dass die Vorgabe einer 100-prozentigen Wiederverwendung von Transportverpackungen im nationalen B2B-Verkehr und bei Transporten zwischen Betriebsstandorten entfällt und stattdessen für alle Transportbewegungen ein einheitliches Wiederverwendungsziel von 40 Prozent eingeführt wird. Gleichzeitig sollten die Anforderungen an Wiederverwendungssysteme vereinfacht werden. Die jüngste Entscheidung der Kommission, Palettenfolien und Umreifungsbänder von der 100-Prozent-Wiederverwendungspflicht auszunehmen, zeigt, dass gezielte Vereinfachungen möglich sind,

3. Es muss sichergestellt werden, dass **Logistikdienstleister und/oder Zollvertreter durch die PPWR keine zusätzlichen (zollrechtlichen) Haftungsrisiken übernehmen müssen**. Dies sollte durch eine Klarstellung erfolgen, dass Logistikdienstleister, einschließlich Zollvertretern, keine eigenständige Rolle im Sinne der PPWR zukommt und sie nicht verpflichtet sind, Sorgfaltspflichten („Due-Diligence-Maßnahmen“) zu erfüllen.
4. Darüber hinaus besteht weiterer Bedarf an **Klarheit und Harmonisierung bei den Berichtsanforderungen**. Die Methoden zur Berechnung der Wiederverwendungsziele werden voraussichtlich erst bis zum 30. Juni 2027 festgelegt. Gleichzeitig haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzliche Informationen anzufordern. Um Unternehmen eine rechtzeitige Vorbereitung zu ermöglichen, sollten die Berichtsvorgaben deutlich früher verabschiedet werden. Ergänzend dazu sind harmonisierte Anforderungen in allen EU-Mitgliedstaaten notwendig.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie diese Punkte ebenfalls in die Diskussionen auf europäischer Ebene mit einbringen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]